

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mitwoch, den 20 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 1 Fructidor VIII.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 15. August.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, auf die Petition des Distrikts Klettgau, den Canton Schaffhausen von Entrichtung der Staatsabgaben frezusprechen, indem er durch den Krieg besonders hart mitgenommen und sehr erschöpft worden sey;

In Erwägung, daß in diesem Canton keine andern als die indirekten Abgaben — die leichtesten und natürlichsten unter allen — gefordert worden sind, welches bereits auch in allen andern Cantonen, die, wie aus den Einquartierungs- und Lieferungs-Verzeichnissen zu ersehen, wenigstens eben so viel als der Canton Schaffhausen gelitten haben, ohne irgend eine Ausnahme geschehen ist;

In Erwägung, daß die Cantone von gleichem Schicksal auf eine gleiche Weise behandelt, und in gleichem Verhältnisse zum Unterhalte des Staates beizutragen angehalten werden müssen;

In Erwägung endlich, daß der Zustand der Staatskasse durchaus keine andere Begünstigung gestattet, als welche bereits zugestanden worden ist;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministers, beschließt:

1. Ueber die Petition des Distrikts Klettgau zur Tagesordnung zu gehen.
2. Dem Finanzminister sey die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Proklamation des gesetzgebenden Rathes an die helvetische Nation, vom 16. August.

Helvetier! Der Vollz. Rath hat euch das Gesetz vom 8ten August verkündigt; die Veränderung, welche Kraft dieses Gesetzes in der Regierung vorgegangen und allein darum vorgenommen worden, damit die Nation desto geschwinder und sicherer die versprochene neue Verfassung mit den nothwendigen Gesetzen zu ihrer Einführung erhalte, muß nothwendig die Verschiebung der Wahlversammlungen, welche an der Herbst-Nachtgleiche hätten vor sich gehen sollen, zur Folge haben. Deswegen giebt der gesetzgebende Rath das Gesetz vom 16. August, dessen Ursachen in den Erwägungsgründen deutlich ausgedrückt sind.

Wenn also neue Wahlversammlungen einige Monate später statt haben werden, so ist diese Verfügung nur getroffen, damit sie nicht vergeblich und zwecklos gehalten werden. Nicht um diese Ausübung der unmittelbaren Volksrechte einzustellen, nur um sie zu der Zeit anzuordnen, wo sie für die Nation zweckmäßig und dem Wunsch derselben gemäß ausgeübt werden können, treffen wir diese Verordnung.

Der gesetzgebende Rath beehrt sich diesen Anlaß zu benutzen, um die ehrenvolle und angenehme Pflicht zu erfüllen, euch nicht nur seine Einsetzung, sondern seine Gesinnungen mitzutheilen.

Die Wunden zu heilen, welche Krieg und Revolution dem Vaterland geschlagen, dem Staat eine neue Verfassung zu geben, mit den Gesetzen begleitet, die zu ihrer Einführung nothwendig sind, das sind die Pflichten, welche die Mitglieder des gesetzgebenden Rathes so viel ihnen möglich seyn wird, zu erfüllen auf sich genommen haben.

Wir fühlen wie heilig sie sind; wir fühlen aber auch, wie schwer sie sind, deswegen wenden wir uns an alle unsere vaterländisch gesinnten Mitbürger und fordern alle hiedern Schweizer zur Mitwirkung auf. Das Vaterland bedarf ihres Beystandes.

Von euch ihr Diener unserer heiligsten Religion erwarten wir zum Voraus das Beyspiel zur Erfüllung jeder Pflicht.

Ihr werdet euerm erhabenen Beruf gemäß, als Lehrer des Volks, Ausöhnung und Vereinigung aller auch noch so sehr getrennten Gemüther befördern; ihr werdet das Band zwischen den Bürgern und ihren Vorgesetzten auf das enge zu knüpfen suchen, und überall Friede, Gehorsam gegen die Gesetze und Liebe für das Vaterland einzuführen bemüht seyn.

Ihr, treue und wackere Beamte des Staats, ihr werdet alle gerne dem Vaterland das Opfer mit uns bringen und ausharren an euern Stellen, bis durchgängige Ordnung und neuer Wohlstand mit dem Frieden und der bevorstehenden Verfassung das Land wieder beglücken. Ihr werdet diesen erwünschten Zeitpunkt dadurch beschleunigen, daß ihr euch anschließet an die Regierung und euch mit ihr vereinigt zur Arbeit fürs Wohl unserer so sehr bedrängten Mitbrüder, mit uns ihnen selbst euere wichtigsten und angenehmsten Augenblicke zum Opfer bringt, und nichts vernachlässigt, was unsere traurige Lage nur immer mildern oder verbessern und die künftige Glückseligkeit unserer Kinder sichern kann.

An euch alle, theure und wertheste Mitbürger, wenden wir uns endlich, und ersuchen euch, vergeßt das Vergangene, auch wenn ihr gekränkt oder beschädigt wäret; verbannt alle Namen und Titel der Partheysucht, und macht euch alle des Einen schönen würdig, gute Schweizerbürger zu heißen, weil ihr es seyd. Vereiniget euere Herzen inniger und lieber, als euere Grenzen vereiniget worden, und bleibt von nun an Brüder eines Stammes.

Offnet euere Seelen dem Zutrauen, verschließt euer Ohr den Ausstreunungen der Zwietracht und Bosheit, weist die Mißvergünstigen mit Geduld zurecht.

Verbannt nicht alle Hoffnung aus euerm Gemüth, weil ihr schon in mancher getäuscht wurdet.

Wir verheissen euch bald eine Verfassung, die freyer Männer würdig und dem allgemeinen Bedürfnis besser angemessen seyn soll, als die bisherige.

Getreu dem Grundsatz der Einheit werden wir

alle Theile des Staats so innig zu verbinden suchen, als es ihre Verhältnisse erlauben.

Die Gewissensfreyheit soll nicht nur ungekränkt bleiben, sondern die Religion und die Gottesdienste unserer Väter geschützt und geehrt werden.

Die Freyheit des Bürgers soll gehandhabt und die Gleichheit der Rechte gesichert werden.

Wir werden es uns angelegen seyn lassen, die besten Mittel zu ergreifen, daß die Verwaltung des Freystaats dem Verdienste und der Rechtchaffenheit anvertraut, und das unveräußerliche Recht der Souverainität des Volkes unverletzt bleibe.

Bev Ausübung der Gesetzgebung selbst werden wir uns an die strengen Grundsätze des Rechts halten, und allen Bürgern das ihrige ohne andere Rücksicht zu ertheilen suchen.

Wir werden unsere dringliche Aufmerksamkeit der ehrwürdigen Classe der Religions- und Schullehrer widmen, und uns bemühen, für ihre billige Entschädigung und ihr redliches Auskommen zu sorgen.

Das sind unsere wahren und aufrichtigen Bestimmungen, nach welchen wir im Angesichte Dessen, der allein in die Herzen sieht, unsern Auftrag zu erfüllen entschlossen sind, und nach welchen ihr uns beurtheilen werdet.

Wir bitten Gott um seinen Segen, und euch, liebe Mitbürger alle, um eure Mitwirkung.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. August.

(Fortsetzung.)

Die gleiche Commission legt einen Bericht vor, durch welchen sie die Bestätigung der Verkäufe verschiedener Nationalgüter im Distrikt Dornach, Cant. Solothurn, anrath. — (Der Senat hatte einen Beschluß der diese Bestätigung enthielt am 7. Aug. verworffen.) Der Antrag wird angenommen, und die Abfassung eines neuen Beschlusses der Kanzley aufgetragen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird die Militärcommission beauftragt, über einen vorhandenen Beschluß des ehemaligen gr. Raths, die Kriegszuchtrathe betreffend, in 3 Tagen zu berichten.

Car r a r d im Namen der gleichen Commission, entwirft die Nachtheile und die Unvollkommenheiten des Gesetzes v. 4. April 1800, über Polizen der Wirths- und Schenkhäuser. Er trägt darauf an, dieses Gesetz, so wie das damit zusammenhängende Gesetz vom 12ten

Okt. 98, welches allgemeine Gewerbsfreyheit proclamiert hat, und diejenigen vom 30. Aug. und 24. Sept. welche die Patente der Wirths und Schenkhäuser betreffen, durch die allgemeine Polizeycommission zu neue Untersuchung und Prüfung nehmen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

And erwerth im Namen der gleichen Commission legt folgenden Bericht vor:

B. Gesetzgeber! Unter denjenigen Gesetzen, welche einer Abänderung bedürfen, verdient das über die Abkünstlichkeit des Weidrechtes unterm 11ten April 1800 Ihre besondere Aufmerksamkeit.

Durch den 1ten und 2ten §. wird alles auf einem zum Ackerbau oder Wieswachs angepflanzten Boden gehaftete Weidrecht dem Loskauf unterworfen.

Schon beym Entwurf dieses Gesetzes wurden mehrere Schwierigkeiten gezeigt, die mit der Ausführung desselben verbunden zu seyn scheinen, wenn diese letztere so geschehen sollte. Man kann die Vortheile, die mit Aufhebung des Weidrechtes durch praktische Versuche bewiesen sind, nicht läugnen; aber auch die beste Sache mißlingt, wenn sie nicht zu rechter Zeit unternommen wird.

Dieses dürfte der Fall bey dem vorliegenden Gesetz seyn; mancher dürfte durch Aufhebung des Weidrechtes den größten Theil seines Unterhaltes verlieren, ohne auf der andern Seite diejenige Erwerbsmittel finden zu können, die ihm diese verstopfte Quelle ersetzen würden. In einem günstigeren Zeitpunkt, wo Handel und Gewerbe wieder ihren Fortgang gewinnen; wo mehreres Geld in Umlauf kömmt; wo innere und äussere Verhältnisse, Verfassung und Eigenthum sichern, wird ein solches Gesetz seinen eigentlichen Endzweck erreichen und gemeinnützlich werden.

Es wird die Ausführung dieses Gesetzes in der gegenwärtigen Lage um so bedenklicher, weil dadurch ganze Gemeinden und Classen von Bürgern zu einer Zeit sehr leicht entzweyt werden könnten, wo die engste Vereinigung nothwendiger als noch nie geworden ist.

Man wird diese Bemerkung richtig finden, wenn man bedenkt, daß die meisten Weidrechte von mehreren gemeinschaftlich besessen werden, wofür überdies mehrere eingereichte Bittschriften einen unläugbaren Beweis liefern.

Die Commission glaubt daher, es sey nicht der schicklichste Zeitpunkt zur Ausführung dieses Gesetzes gewählt worden.

2. Dieses Gesetz scheint auch zu allgemein.

Eine bloße Herbstweide bringt weder dem Ackerbau noch dem Wieswachs denjenigen Nachtheil, den ein andauernder Weidgang verursacht. Soll etwann durch den 2. §. der Weidgang in den Alpen auch verstanden werden? Wie würde es da mit der Viehzucht stehen? Der Weidgang in Waldungen ist dem Besitzer des Weidrechtes selbst ebender schädlich als nützlich, und auf der andern Seite den Waldungen äusserst gefährlich, besonders in jenen Gegenden, wo er gestattet werden muß, ehe ein junger eingeschlagener Hain zu derjenigen Größe angewachsen ist, daß die jungen Sprossen vom Vieh nimmer abgezehrt werden können.

Die Commission glaubt, daß bey einem solchen Gesetzesvorschlag die verschiedene Gattungen der Weidrechte sowohl, als die verschiedenen Localitäten in Betrachtung gezogen werden müssen.

3. Ueber die Form der Loskaufung bemerken wir: daß einige bestimmtere Regeln für diejenigen Fälle aufgestellt seyn sollten, wo mehrere gemeinschaftlich das Weidrecht besitzen oder gestatten müssen, oder wo beydes den nämlichen Personen zukömmt.

4. Die Erwählungsart der Schätzer scheint zu weitläufig und zu kostspielig: Wenn man einmal die gerichtlichen Formen und Behörden bey der Schätzung solcher Weidrechte ausweichen will, so wäre es dann gewiß einfacher, wenn jede Parthey sich selbst zwey Männer, und diese dann den fünften als Obmann wählen würden? Es würde in diesem Fall nicht mehr als nur eine Schätzung vonnöthen seyn.

5. Die Schätzungsart sowohl als die Bestimmung der Loskaufsumme, scheint nach der vorgeschlagenen Art, jenen Endzweck durchaus nicht zu erreichen, dem man sich vielleicht dabey dachte, weil der vorgesezte Maßstab und die Art, nach welchem er gefunden werden soll, nicht so genau bestimmt ist, daß nicht darüber viele Zwischenfragen entstehen, und eine Menge Prozesse daraus erwachsen könnten. Wir wollten hier nicht in die weitere Untersuchung eintreten, in wie weit der Staat das Recht habe, das Eigenthum eines dritten zu taxiren, ohne daß wirkliche Nothfälle ihn dazu auffordern. Wir rathen an, über Untersuchung dieses Gesetzes, eine Commission zu ernennen.

Die Verweisung an die Staatsökonomie-Commission wird beschlossen.

W y t t e n b a c h ebenfalls im Namen der Revisionscommission legt folgenden Bericht vor:

B. G.! Es war nicht schwer einzusehen, daß es der Constitution und dem Gesetze über die Organisa-

tion des obersten Gerichtshofs, in Puncto der Cassationen, an Vollständigkeit und Bestimmtheit fehlte. Dieß verursachte vielfältige Mißbräuche und grosse Nachtheile. Man fühlte bald die Nothwendigkeit, den allzuhäufigen Cassationen vorzubeugen, und anderseits den unvermeidlichen Cassationsbegehren ein Ziel zu setzen.

Diesen gedoppelten Zweck sollte das Gesetz vom 20sten Febr. 1800 erzielen. Es enthält auch wirklich eine beschränktere Bestimmung der Fälle, in welchem Cassation Statt haben soll, und setzt zugleich ein Tribunal fest, dessen Aussprüche keiner weitem Cassation mehr unterworfen sind. In so weit wäre der vorgesezte Zweck wirklich erreicht worden; aber das Mittel ist beynaher ärger, als das Uebel selbst.

Abgerechnet, daß dieser Rechtsgang außerordentlich weitläufig ist, indem das Schiedsrichter-Tribunal als eine sechste Instanz angesehen werden muß, was ihn denn auch sehr kostspielig macht, ist so alles, was irgend ein Gegenstand eines Prozesses seyn kann, der Willkür einiger weniger Bürger preis gegeben. Wenn es noch Leute wären, die Sachkenntnisse besitzen müßten, und von welchen man einige rechtliche Begriffe fordern würde, so möchte es wohl noch angehen: denn am Ende muß doch immer ein letzter Instanzrichter entscheiden. Allein von den Schiedsrichtern wird gar keine Requist gefordert. Jede Parthey spricht Leute an, die sie sich günstig zu seyn glaubt; und die Gerichte treffen oft Wahlen, die um nichts mehreres zu sagen, Nebenabsichten verrathen, und ihnen wenig zur Ehre gereichen. So befindet sich denn die Ehre eines Bürgers, die Fortun eines begüterten Mannes, der Entscheid der subtilsten Rechtsfrage, dem Gutdünken von 7 Männern überlassen, die sich zu jedem andern Berufe besser, als zu dem eines Richters qualifiziren mögen. Diese Leute, von denen man keine Rechtsbegriffe zu fordern berechtigt ist: die sprechen dann nach Wohlgefallen, und haben sich weder in Vielem noch Wenigem an das zu kehren, was der oberste Gerichtshof, diese so verdiente höchste Gerichtsstelle des Staats, zu zwey verschiedenen Malen Rechtens zu seyn befunden hat; und was diese Leute erkennen, dabey muß es verbleiben. Es hat weiter kein Recurs mehr statt; sie sind keiner Aufsicht, keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Dieß und der Name von Schiedsrichtern kann sie auch leicht dahin verleiten, mehr nach ihren eigenen Begriffen und dem Gefühl von Billigkeit zu urtheilen, als nach den strengen Rechten; der eigentliche Richter ist hingegen an den

Ausspruch des Gesetzes gebunden: da können und müssen ihre Urtheile sich oft widersprechen, und keine Rechtsfrage ist mehr sicher. Eben daher ist denn auch keine Sicherheit des Eigenthums mehr in Helvetien.

In Betrachtung dieser nachtheiligen Folgen, trägt demnach die zu Untersuchung der von der vorigen Gesetzgebung gemachten Gesetze niedergesezte Commission, dem gesetzgebenden Rathe an, durch die Commission der Civilgesetze untersuchen zu lassen: ob nicht jenes Gesetz vom 20sten Februar als unzweckmäßig und wirklich schädlich, wieder zurückzunehmen und aufzuheben seyn sollte.

Damit aber den Inconvenienzen, welchen dasselbe begegnen sollte, auf eine andere Weise abgeholfen werde, so sollte zugleich untersucht werden: ob und was für Veränderungen an dessen Statt in dem gegenwärtigen Gange der Appellationen und Cassationen vorzunehmen seyn, und ob es nicht vielleicht das rätlichste wäre, dem obersten Gerichtshof selbst den letztinstanzlichen Entscheid, in den der Cassation oder Appellation unterworfenen Civilprocessen zu überlassen?

Die Verweisung an die Civilgesetzcommission wird beschlossen.

Koch im Namen der Saalinspektoren legt ein Reglement für dieselben vor, welches unter Vorbehalt einer mit der Revision des Reglements des Rathes selbst, gleichzeitigen Revision, gutgeheissen wird.

Ein Schreiben des B. Deloës, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, wodurch er auf seine häuslichen Verhältnisse gegründet, seine Demission nimmt, wird verlesen. Man beschließt am Montag zur Wahl eines neuen Mitglieds zu schreiten.

Herrenschand erhält für 10 Tage Urlaub.

Kleine Schriften.

Denkschrift für die Bürgerinn Anna Maria Vigier, gebürtig von Deisingen im Canton Solothurn, an die gesetzgebenden Rätthe Helvetiens zu Bern. 1800. (1. August.) 4. S. 10.

Die Bittstellerinn verlangt sowohl im Allgemeinen als insbesondere für sich selbst, ein Gesetz, wodurch unehlich Gebornen, ein gleiches Recht der Erbfolge mit ehlich Gebornen eingeräumt werde.